

V. Finanzen.

Unter Hinweis auf die Haupt-Rechnungsabschlüsse, welche über die rubrikenmäßige Gebarung mit den eigenen Geldern der Gemeinde Aufschluß geben, sollen im Folgenden bloß die Hauptergebnisse der finanziellen Gebarung während der Jahre 1889 bis 1893 dargestellt werden. Es betragen (nach der Abstattung)

im Jahre	die ordentlichen		die außerordentlichen		die Einnahmen im ganzen
	Einnahmen				
1889	19,530.041	fl. 05.5 fr.	998.672	fl. 83.5 fr.	20,528.713 fl. 89 fr.
1890	20,256.360	" 89 "	902.110	" 29 "	21,158.471 " 18 "
1891	20,438.457	" 57 "	1,173.170	" 4.5 "	21,611.627 " 61.5 "
1892	29,234.545	" 12.5 "	1,516.838	" 9 "	30,751.383 " 21.5 "
1893	30,436.323	" 34 "	2,430.999	" 25 "	32,867.322 " 59 "

im Jahre	die ordentlichen		die außerordentlichen		die Ausgaben im ganzen
	Ausgaben				
1889	18,617.030	fl. 79.5 fr.	1,842.105	fl. 81.5 fr.	20,459.136 fl. 61 fr.
1890	18,909.602	" 79 "	1,973.466	" 74.5 "	20,883.069 " 53.5 "
1891	19,436.936	" 56.5 "	1,474.699	" 22.5 "	20,911.635 " 79 "
1892	27,382.695	" 58.5 "	2,757.087	" 21 "	30,139.782 " 79.5 "
1893	30,101.894	" 08 "	4,001.804	" 72.5 "	34,153.698 " 80.5 "

Die für die Jahre 1889 bis 1891 angeführten Ziffern beziehen sich auf das ehemalige Gemeindegebiet, während die Angaben pro 1892 und 1893 bereits das gesammte erweiterte Stadtgebiet umfassen. Dasselbe gilt auch von sämtlichen in der folgenden Besprechung enthaltenen ziffermäßigen Daten.

Der Erfolg war gegenüber dem Voranschlage günstiger im Jahre: 1889 um 1,391.883 fl., 1890 um 694.945 fl., 1891 um 1,161.714 fl., 1892 um 2,805.194 fl., und 1893 um 4,138.228 fl. Die Gebarung immerhalb der Berichtsperiode kann umso mehr als eine günstige bezeichnet werden, als in den vorstehend ausgewiesenen Ausgaben namhafte Beträge enthalten sind, die einerseits eine Vermehrung des Gemeindevermögens und eine Verminderung der Gemeindefuld herbeiführten, anderseits aber nennenswerte Investitionen für das Gemeindegut ermöglichten. Zu den letzteren Ausgaben gehören beispielsweise:

	im Jahre				
	1889	1890	1891	1892	1893
	in Gulden österr. Währung				
für Schulhausbauten	618.339	518.486	341.170	449.354	1,028.568
„ Herstellungen im neuen Rathhause	138.626	165.908	59.807	14.716	24.913
„ den Bau neuer Amtshäuser . . .	—	64.365	30.440	9.072	131.847
„ den Ausbau d. Hochquellenleitung	293.029	147.878	348.457	763.899	1,506.472
„ Bauten auf d. Central-Viehmarkte	62.394	202.307	184.680	83.846	56.753
„ Volksbäder	5.871	80.599	77.794	112.790	32.658

weitere im Jahre 1889: für die Errichtung von Feuerwehrfilialen 11.157 fl.; für Errichtung der Werkmeisterchule im X. Bezirke und für Adaptierungen in der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren im VII. Bezirke 60.163 fl. (für den gleichen Zweck wurden im Jahre 1890: 10.930 fl. und im Jahre 1891: 5.353 fl. verausgabt); im Jahre 1892: für die Erwerbung des Parkes auf der Türken-
schanze 100.440 fl.; im Jahre 1893: für die Errichtung von Schöpfbrunnen 15.496 fl.; für die Erweiterung des Ottakringer Friedhofes 23.730 fl.; für die Errichtung städtischer Gaswerke 22.699 fl.; für die Erbauung einer neuen Brücke über den Donaucanal an Stelle der Franzens-Kettenbrücke 45.408 fl. und für den Bau des Hauptjammelanales am linken Ufer des Donaucanals 316.370 fl. (welch letztere jedoch von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien rückerstattet wurden und gleichzeitig unter den außerordentlichen Einnahmen des Jahres 1893 enthalten erscheinen).

Für die Tilgung der Gemeindefchuld wurden verausgabt, und zwar für die Tilgung

im Jahre	der Communal- anlehen	der Donauregulie- rungsanlehen
1889	1,134.060 fl.	118.833 fl.
1890	1,106.220 „	125.300 „
1891	1,175.158 „	131.667 „
1892	1,175.877 „	139.167 „
1893	1,248.345 „	145.066 „

Die Hauptsumme der Activa des Gemeindevermögens betrug am Ende des Jahres 1889: 59,598.757 fl., 1890: 60,641.267 fl., 1891: 61,120.385 fl., 1892: 76,842.087 fl. und 1893: 78,257.829 fl.

Hievon entfallen auf das Stammvermögen 1889: 52,308.401 fl., 1890: 52,833.539 fl., 1891: 52,501.161 fl., 1892: 65,308.623 fl. und 1893: 67,051.566 fl.; auf das currente Vermögen 1889: 7,290.356 fl., 1890: 7,807.728 fl., 1891: 8,619.224 fl., 1892: 11,533.464 fl. und 1893: 11,206.263 fl.

Von den Activen entfallen

	im Jahre				
	1889	1890	1891	1892	1893
	Gulden österr. Währung				
beim Stammvermögen: auf das unbewegliche Vermögen	48,696.277	49,501.007	49,295.405	61,576.914	64,358.831
auf die Wertpapiere (Courswert)	3,313.479	3,022.378	3,062.457	3,262.014	2,277.849
„ Activforderungen	200.455	211.964	45.109	231.685	178.406
„ Gerechtigame	98.190	98.190	98.190	238.010	236.480
beim currenten Vermögen: auf den Cassarest	1,406.058	1,647.647	1,248.391	2,241.065	650.986
auf Activrückstände	2,999.148	3,153.520	4,261.225	5,174.144	5,978.276
„ die Einrichtung und die sonstigen Inventarialgegenstände	2,885.150	2,998.461	3,101.508	4,058.625	4,551.528
auf Activforderungen	—	5.500	5.500	57.030	22.873
„ das sonstige Vermögen	—	2.600	2.600	2.600	2.600

Die Hauptsumme der Passiva des Gemeindevermögens bezifferte sich zu Ende des Jahres 1889 mit 56,590.836 fl., 1890 mit 55,326.932 fl., 1891 mit 54,170.571 fl., 1892 mit 67,008.468 fl. und 1893 mit 66,133.077 fl.

Davon entfallen auf das Stammvermögen 1889: 55,285.042 fl., 1890: 54,162.096 fl., 1891: 52,990.178 fl., 1892: 65,160.477 fl. und 1893: 63,843.330 fl.; auf das currente Vermögen (Passivrückstände) 1889: 1,305.794 fl., 1890: 1,164.836 fl., 1891: 1,180.393 fl., 1892: 1,847.991 fl. und 1893: 2,289.747 fl.

Von den Passiven des Stammvermögens entfallen

	im Jahre				
	1889	1890	1891	1892	1893
	in Gulden österr. Währung				
auf Anlehen	50,243.000	49,097.000	47,919.000	46,708.000	45,461.000
„ Domesticall = Passivcapitalien und Steuerredimierungscapital	7.098	7.236	7.319	7.486	7.505
auf den Antheil der Commune an der Schuld des Donauregulierungsfondes	3,609.850	3,550.568	3,482.027	3,606.197	3,761.367
auf Privat-Passivcapitalien	123.479	121.600	116.600	12,941.460	12,686.012
„ Passivforderungen	1,301.615	1,385.692	1,465.232	1,897.334	1,927.446

Das reine Activum des Gesamtvermögens betrug 1889: 3,007.921 fl., 1890: 5,314.335 fl., 1891: 6,949.814 fl., 1892: 9,833.619 fl. und 1893: 12,124.752 fl.

Der Wert des Gemeindegutes bezifferte sich zu Ende des Jahres 1889 mit 59,642.900 fl., 1890 mit 60,478.400 fl., 1891 mit 61,357.300 fl., 1892 mit 63,017.400 fl. und 1893 mit 65,673.700 fl.

Bezüglich der finanziellen Gebarung in den einverleibten Vorortgemeinden während des Jahres 1891 ist Folgendes zu bemerken.

Nach Artikel XIV des die Incorporierung dieser Gemeinden betreffenden Gesetzes vom 19. December 1890 hatte die Amtswirkfamkeit der Gemeindevorstände in den 40 Gemeinden, welche dem Wiener Gemeindegebiete einverleibt worden waren, oder infolge der Einverleibung einzelner Gemeintheile als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufgehört, zur Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, sowie zur Unterstützung des Bürgermeisters, des Gemeinderathes, des Stadtrathes und der Bezirksausschüsse der Stadt Wien in den Geschäften des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde bis zur Errichtung der neuen magistratischen Bezirksämter, also bis 31. December 1891 fortgedauert.

Für diese Ortsgemeinden und deren Armenfonde waren — nachdem im Laufe des Jahres 1891 die Übergabe des Vermögens derselben erfolgt und ein Theil der finanziellen Gebarung durch die früheren Gemeindevorstände, ein Theil aber bereits durch die städtische Hauptcassa besorgt worden war — besondere Rechnungsabschlüsse und Inventarien zu verfassen. Die Rechnungsabschlüsse über die Gebarung bei den Gemeindecassen, Armeninstitutsassen etc. wurden mit wenigen Ausnahmen von den bezeichneten Gemeindevorständen verfaßt; in denselben wurden, nachdem sie von der Stadtbuchhaltung in eine entsprechende Form gebracht worden waren, die Gebarung bei der städtischen Hauptcassa angegliedert; die Zusammenziehung dieser beiden Ausweise ergibt die vollständige Gebarung der betreffenden Gemeinden im Jahre 1891.

Anhangsweise wurden diesen Rechnungsabschlüssen und Vermögensinventarien der Gemeinden die Rechnungsabschlüsse der Schlachthäuser in Unter-Meidling, in Gersthof, an der Mls und in Rußdorf, ferner der Rechnungsabschluss und das Vermögensinventar der aus den Ortsgemeinden Kaiser-Ebersdorf und Albern und den am rechten Donauufer gelegenen Theilen der Ortsgemeinde Gut-Ebersdorf a. D. gebildeten Schulgemeinde Kaiser-Ebersdorf beigelegt.

Für sämtliche 40 in Rede stehenden Gemeinden bezifferten sich im Jahre 1891

der anfängliche Cassarest mit	464.763 fl. 30 fr.
die Einnahmen (Abstattung) mit	4,611.868 „ 61 „
der Zuschuß der Gemeinde mit	422.692 „ 27.5 „

dagegen

der schließliche Cassarest mit	73.227 „ 40.5 „
die Ausgaben (Abstattung) mit	5,426.096 „ 78 „

Bei den Armenfonds dieser Gemeinden betragen

der anfängliche Cassarest	3.869 fl. 41.5 fr.
die Einnahmen (Abstattung)	28.665 „ 2.5 „

dagegen

der schließliche Cassarest	2.149 „ 22 „
die Ausgaben (Abstattung)	30.385 „ 22 „

Nach den Vermögensinventarien der genannten Gemeinden betrug (nach dem Stande mit Ende December 1891)

der Gesamttactivstand	14,957.972 fl. 30 fr.
„ „ passivstand	13,471.713 „ 59.5 „
mithin das reine Activum	1,486.258 fl. 70.5 fr.

bei den Armenfonds derselben

der Gesamttactivstand	270.226 fl. 13 fr.
„ „ passivstand	738 „ 31.5 „
daher das reine Activum	269.487 fl. 81.5 fr.

endlich bei den Stiftungen und Fonds (außer den Armenfonds)

das Stiftungs- oder Fondsvermögen	925.609 fl. 2.5 fr.
der Passivstand	13.823 „ 5 „
daher das reine Stiftungs- oder Fondsvermögen	911.785 fl. 97.5 fr.

Nach Artikel VI des Landesgesetzes vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45, hat die Gemeinde wegen der Activen und Passiven jener Gemeinden, von welchen nur Theile mit der Stadt Wien vereinigt wurden, mit den betreffenden Ortsgemeinden, und bezüglich jener Ortsgemeinden, welche nach Artikel II desselben Gesetzes zu bestehen aufhörten, mit denjenigen Ortsgemeinden, welche laut Artikel III einen Zuwachs erfuhren, ein der Genehmigung des niederösterreichischen Landesauschusses zu unterziehendes billiges Übereinkommen zu treffen.

Zu diesem Sinne liegen bereits folgende, durch Genehmigung des Landesauschusses gültig gewordene Übereinkommen vor:

1. mit der Stadtgemeinde Klosterneuburg (vom 21. Februar 1892) betreffend Gemeindetheile von Klosterneuburg und Kahlenbergerdorf (genehmigt mit Erlaß des Landesauschusses vom 22. Juni 1893, Z. 24.567);

2. mit der Gemeinde Weidling, betreffend Gemeindetheile von Weidling und Grinzing (genehmigt mit Erlaß des Landesauschusses vom 22. Juni 1893, Z. 25.127);

3. mit der Gemeinde Weidling am Bach, betreffend Gemeindetheile von Salmamsdorf und Neuwaldegg (genehmigt mit Erlaß des Landesauschusses vom 22. Juni 1893, Z. 24.735);

4. mit der Gemeinde Hadersdorf, betreffend Gemeindetheile von Hadersdorf, Hütteldorf und Dornbach (genehmigt mit Erlaß des Landesauschusses vom 20. Juli 1893, Z. 28.186);

5. mit der Gemeinde Mauer, betreffend Gemeindetheile von Mauer und Speising (genehmigt mit Erlaß des Landesauschusses vom 22. Juni 1893, Z. 24.568).

Die Verhandlungen mit den Gemeinden Inzersdorf am Wienerberg, Oberlaa und Kledering liegen, da die Begehren dieser Gemeinden bezüglich der finanziellen Auseinandersetzung mit Gemeinderathsbeschluss vom 16. März 1893 abgelehnt wurden, dem Landesauschusse nach Art. VI des genannten Gesetzes behufs Entscheidung durch die Landesgesetzgebung vor.

Erst nach Austragung derselben werden mit Rücksicht auf die durch das Landesgesetz zu gewärtigende principielle Entscheidung, die noch erübrigenden Verhandlungen mit den Gemeinden Unterlaa und Schwechat durchgeführt werden.

Engles'sches Anlehen. — Bezüglich desselben ist hier kurz Folgendes zu bemerken. Die Gemeinde hatte im Jahre 1809 die Hälfte einer Schuld übernommen, welche die niederösterreichischen Stände zur Bestreitung der Kriegscontributionen und Lieferungen für die französische Armee contrahiert hatten und welche nach dem französischen Intendanten Engles, der die Contribution zwangsweise erhob, die Bezeichnung Engles'sches Anlehen erhielt. Für diese Schuld per 863.182 fl. W. W. waren 6⁰/₁₀ige, im Jahre 1811 auf 3⁰/₁₀ herabgesetzte, niederösterreichische ständische Domestical-Obligationen ausgegeben worden.

Damit hatte die Gemeinde auch die Verpflichtung zur Zahlung der auf die übernommene Hälfte per 431.591 fl. entfallenden Interessen im Betrage von 5440 fl. ö. W. auf sich genommen.

Bereits im Jahre 1821 war die Frage angeregt worden, ob und auf welche Art die Abtragung der von den niederösterreichischen Ständen in der Invasionsperiode contrahierten Schulden von Seite des Staates eingeleitet werden soll, ohne daß bisher eine Entscheidung hierüber erfolgte.

In seiner Sitzung vom 18. Mai 1893 genehmigte der niederösterreichische Landtag in Abschluss der Verhandlungen, welche mit dem Finanzministerium bezüglich der bezeichneten Invasionsschulden und der hieraus dem Lande Niederösterreich erwachsenen Erhabenansprüche an das Arar gepflogen worden waren, den vom Finanzministerium namens der Staatsverwaltung unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung ausgearbeiteten Entwurf eines Übereinkommens.

Mit Rücksicht auf die Betheiligung der Gemeinde an dem Engles'schen Anlehen wurde dieses Übereinkommen dem Bürgermeister wegen Ausfertigung einer rechtsverbindlichen Erklärung darüber zugemittelt, daß die Gemeinde die Staatsfinanzen weder für Capital noch für Zinsen des genannten Anlehens in Anspruch nehme.

Nach diesem Übereinkommen würden mit der jährlichen Zahlung des Betrages von 5440 fl. nicht bloß, wie bisher, die Zinsen, sondern auch eine Amortisationsquote bezahlt, so, daß die ganze Schuld in 36 Jahren getilgt würde.

Der Stadtrath beschloß am 10. August 1893 dieses Übereinkommen abzulehnen und den Bürgermeister zu ersuchen, mit dem niederösterreichischen Landesauschusse zu verhandeln, um gegen eine einmalige Zahlung von allen weiteren Beiträgen befreit zu werden.

35 Millionen Kronenanlehen der Stadt Wien. — Bei Gelegenheit der Verathung über das Budget der Stadt Wien für das Jahr 1892 faßte der Gemeinderath am 8. April 1892 den Beschluß, daß die bisher für die Erweiterung der Kaiser Franz Josephs-Hochquellenleitung aufgelaufenen Kosten (im Betrage von 1,809.709 fl. für die Jahre 1887—1891), sowie die in dem Budget pro 1892 enthaltenen und in den folgenden Budgets einzustellenden derlei Ausgaben den eigenen Geldern der Gemeinde aus dem Erträgnisse eines für Wasserleitungszwecke aufzunehmenden Anlehens zu refundieren sein werden.

Veranlaßt wurde dieser Beschluß durch die Thatfache, daß die Bilanz des Budgets für das Verwaltungsjahr 1892 ein unbedecktes Erfordernis von 1,891.520 fl. aufwies, welches darauf zurückzuführen war, daß für Zwecke der Erweiterung der Hochquellenleitung allein eine Summe von 1,290.230 fl. präliminirt war.

Bei Fassung dieses Beschlusses ließ sich der Gemeinderath, abgesehen von der Erkenntnis, daß die currenten Mittel der Stadt für eine so große Investitionsauslage, wie sie die Erweiterung der Hochquellenleitung erforderte, nicht ausreichen, von der Erwägung leiten, daß es nicht angehe, Investitionen, welche bestimmt sind, auch den kommenden Generationen zu dienen, aus den currenten Einnahmen zu bestreiten und auf diese Weise lediglich die gegenwärtige Generation zur Tragung der Kosten heranzuziehen.

In Verfolgung des durch den bereits erwähnten Gemeinderathsbeschluß zum Ausdruck gebrachten Gedankens der Aufnahme eines Anlehens wurde gelegentlich der Verathung des Budgets für das Jahr 1893 vom Gemeinderathe am 21. Februar 1893 beschloffen, das durch die Umlagen und durch Heranziehung der Cassabestände nicht bedeckte Erfordernis im Betrage von 3,230.210 fl. durch eine für Zwecke der Wasserleitung auszuführende Finanzoperation zu bedecken.

In Ausführung dieses Beschlusses wurden von dem Stadtrathe die Vorberathungen über die Höhe des aufzunehmenden Anlehens und über die Modalitäten der Begebung desselben gepflogen und dem Gemeinderathe in der Plenarsitzung vom 5. Mai 1893 die diesfälligen Anträge vorgelegt.

Nach einer eingehenden Verathung, welche diese, sowie die Plenarsitzungen vom 8. und 10. Mai 1893 nahezu vollständig in Anspruch nahm, wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Zur Bestreitung der Kosten für die Erweiterung der Kaiser Franz Josephs-Hochquellenleitung, welche 17½ Millionen Gulden betragen werden, beschließt der Gemeinderath die Aufnahme einer Anleihe von 17½ Millionen Gulden = 35 Millionen Kronen der mit dem Gesetze vom 2. August 1892 N. G. Bl. Nr. 126 festgestellten Währung.

2. Diese Anleihe soll mit vier vom Hundert verzinslich sein und innerhalb 90 Jahren durch Verlosung *al pari* zurückbezahlt werden. Die Gemeinde Wien behält sich das Recht vor, auch eine größere Anzahl von Obligationen, als nach dem Tilgungsplane entfallen würde, zu verlosen oder sämtliche noch im Umlaufe befindlichen Obligationen als verlost zu erklären und einzuziehen.

3. Die Obligationen werden mit Coupons per 1. März und 1. September versehen sein und in folgenden Abschnitten ausgegeben:

50.000 Stück	à 100 Kronen
25.000 "	" 200 "
10.000 "	" 500 "
10.000 "	" 1000 "
2.000 "	" 5000 "

4. Von dieser Anleihe wird im Jahre 1893 nur ein Theilbetrag von höchstens $6\frac{1}{4}$ Millionen Gulden = $12\frac{1}{2}$ Millionen Kronen begeben; die weiteren Emissionen werden nach Maßgabe des eintretenden Bedarfes erfolgen.

5. Die Entscheidung über den Begebungscours steht dem Bürgermeister zu. Bezüglich der Art der Begebung ist in erster Linie eine öffentliche Subscription ins Auge zu fassen.

6. Der Bürgermeister wird ersucht, wegen Erwirkung eines Reichsgesetzes, welches die Schulverschreibungen dieser Anleihe für geeignet erklärt, „zur fruchtbringenden Anlage von Capitalien und Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des k. k. Postsparcassanamentes, dann von Pupillar-Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencourse, jedoch nicht über den Nennwert, zu Dienst- und Geschäftscantionen verwendet zu werden“; endlich wegen Erwirkung der Steuer- und Stempelgebührenfreiheit — die nöthigen Schritte einzuleiten.

Diese Beschlüsse des Gemeinderathes wurden sofort an den Landmarschall von Niederösterreich mit der Bitte um Erwirkung der zur Aufnahme dieses Anlehens nach § 52 lit. 1 des Gemeindestatutes erforderlichen Genehmigung des niederösterreichischen Landtages geleitet.

Am 9. September 1893 wurde dem niederösterreichischen Landesgesetze, welches die Bewilligung zur Aufnahme des Anlehens im Sinne der Gemeinderathsbeschlüsse enthält, die a. h. Sanction erteilt.

Bürgermeister Dr. Prix wendete sich in Ausführung des Punktes 6 der vorangeführten Beschlüsse des Gemeinderathes sofort nach dem Erscheinen des Landesgesetzes in einer eingehend motivierten Eingabe an die Regierung, um die Steuer- und Gebührenfreiheit für dieses Anlehen und die Begünstigung zu erwirken, daß die Obligationen als zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs- und Pupillengeldern *re. geeignet* erklärt würden.

Die Regierung trug mit Rücksicht auf die geplante Steuerreform Bedenken, der Stadt Wien die angeforderte Befreiung von der Einkommensteuer zu gewähren, wodurch sich die Verhandlungen über dieses Ansuchen der Stadt im Schoße der Regierung und im Reichsrathe derart in die Länge zogen, daß die Erledigung dieser Angelegenheit im Jahre 1893 nicht mehr erfolgen konnte.

Der Gemeinderath setzte nichtsdestoweniger die Vorarbeiten für die Emission des Anlehens fort und genehmigte in der Plenarsitzung vom 13. October 1893 den ihm vom Stadtrathe vorgelegten Tilgungsplan, wonach 89 Ziehungen normiert sind, von welchen die erste am 1. März 1895 und von da an jährlich je eine Ziehung stattfinden wird, so daß die letzte Ziehung auf den 1. März 1983 fällt.

Vom Stadtrathe wurde die Serien- und Nummerneintheilung, sowie der Text der Obligationen festgesetzt und noch in diesem Jahre die Lieferung des Papiere und des Druckes für die Obligationen im Wege einer beschränkten Offertverhandlung vergeben.

Da jedoch vor Erlangung der angestrebten Begünstigungen für das städtische Anlehen, insbesondere vor Erlangung der Gebührenfreiheit und der Zulässigkeit der Verwendung der städtischen Obligationen zur Anlage von Stiftungs- und Pupillengeldern an die Emission des Anlehens mit Aussicht auf einen günstigen Erfolg nicht geschritten werden konnte, mußte der Gemeinderath, um den städtischen Haushalt unter allen Verhältnissen auch bei dem Eintritte nicht vorher zu bestimmender Ereignisse ungestört fortführen zu können, darauf bedacht sein, sich die nöthige Reserve an Geld im Wege einer schwebenden Schuld zu schaffen.

Der Gemeinderath faßte demnach auch in der Sitzung vom 27. October 1893 den Beschluß, den Bürgermeister zu ermächtigen, eine schwebende Schuld in der Form eines Contocorrentcredits bis zur Höhe von 2 Millionen Gulden aufzunehmen, von welcher nach Maßgabe des Bedarfes Gebrauch zu machen war. Der bei Emission des 35 Millionen Kronenanlehens noch ausstehende Betrag dieser Schuld sollte aus dem Erlöse des geplanten Anlehens zurückbezahlt werden. —

Die Kosten des übertragenen Wirkungskreises. In Betreff des Erlasses der Kosten für die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises hat der Stadtrath in der Sitzung vom 19. August 1891 folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Die Gemeinde Wien ist der Anschauung, daß ihr eine Vergütung der Auslagen für die von ihr besorgten Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, soweit dieselben die Competenz einer politischen Behörde erster Instanz, sowie die Einhebung der directen Steuern betreffen, gebühre. 2. Die Gemeinde Wien spricht eine Vergütung dieser Auslagen an. 3. Da auch die anderen Stadtgemeinden mit eigenem Statute der im Reichsrathe vertretenen Länder in gleicher Lage sein dürften, so wird beschloffen, an einem bestimmten Tage Vertreter derselben zu einer gemeinsamen Erörterung der in Rede stehenden Angelegenheit nach Wien einzuladen. 4. Mit der Durchführung wird der Herr Bürgermeister betraut.

Der Magistrat wurde beauftragt, die für die alten zehn Wiener Gemeindebezirke verfaßte Zusammenstellung der Kosten des übertragenen Wirkungskreises mit Rücksicht auf die neu einbezogenen Gebietstheile nach Thunlichkeit zu ergänzen.